
Finanzordnung

des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV) in der Fassung des Beschlusses der Bundesdelegiertenversammlung vom 13. Mai 2023

§ 1 Beitragspflicht

§ 2 Beitragshöhe

§ 3 Terminabsage (Wandertag)

§ 4 Wandertage

§ 5 Wanderwege

§ 6 Geführte Wanderungen

§ 7 Zahlungsverzug

§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

1. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag an den DVV zu entrichten.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres in voller Höhe fällig. Die Beitragspflicht ist erfüllt, wenn der Beitrag in voller Höhe auf einem der Konten des DVV eingegangen ist oder bei dessen Schatzmeister bzw. einem Beauftragten des Verbandes in bar eingezahlt wurde.
3. Mitglieder, die im Aufnahmejahr keine Veranstaltungsform in Anspruch nehmen, sind in diesem Jahr beitragsfrei.

§ 2 Beitragshöhe

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 260,-. Bietet ein Mitglied keine Veranstaltungsform an oder lediglich eine Geführte Tageswanderung, gilt es mit einem Mitgliedsbeitrag von € 110,- als passiv.
3. Der DVV informiert seine Mitglieder mit der Verbandszeitschrift DVV-Kurier über das Verbandsgeschehen. Das Entgelt hierfür ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der Bezug des DVV-Kuriers (Stück und Preis) vereinbart das Präsidium mit dem Herausgeber und ist von der Bundesdelegiertenversammlung zu bestätigen.
4. Der DVV informiert seine Mitglieder mit einem Printmedium (DVV-Terminliste) über die Wandertage, Geführten Tageswanderungen und Wanderwege eines Jahres. Das Entgelt hierfür ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Den Bezug (Stück und Preis) beschließt die Bundesdelegiertenversammlung.

§ 3 Terminabsage (Wandertag)

1. Terminabsagen vor Drucklegung der Terminliste (14 Tage nach Zusendung der Terminbestätigung) und wegen höherer Gewalt sind kostenfrei.
2. Ansonsten wird eine Verwaltungsgebühr von € 200,- zur Zahlung fällig:

§ 4 Wandertage

1. Die Startgebühr für Teilnehmer ohne Volkssportauszeichnung beträgt € 3,- einschließlich Vergabe des IVV-Wertungsstempels.
2. Die Höhe der Startgebühr bei Erlebniswanderungen sowie bei Wandertagen der fördernden Mitglieder wird vom Veranstalter festgelegt. Die herkömmliche Startgebühr darf nicht unterschritten werden.
3. Der Veranstalter kann für die Teilnehmer eine Volkssportauszeichnung anbieten. Unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (eingetragene Vereine e.V. und gemeinnützige Vereine) liegt die Höhe der Startgebühr mit Volkssportauszeichnung im Ermessen des Veranstalters. Die Startgebühr für Startkarten ohne Volkssportauszeichnung darf nicht unterschritten werden. Eine Nachmeldegebühr darf nicht erhoben werden. Es gelten die Richtlinien, Abschnitt A., Absatz 9 (Allg. Grundsätze, Volkssportauszeichnungen).
4. Über die Startgebühr für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre entscheidet der Veranstalter. Sie darf nicht mehr als die herkömmliche Startgebühr betragen. Die Startkartenabgabe ist in voller Höhe zu entrichten.
5. Die Startgebühr für Teilnehmer bei Marathon und Langstreckenwanderungen von 42 bis 50 km ohne Volkssportauszeichnung beträgt € 6,50 einschließlich Vergabe des IVV-Wertungsstempels. Bietet der Veranstalter eine Volkssportauszeichnung an, sind die Vorgaben der Finanzordnung gemäß § 4 Ziffer 3 zu beachten.
6. Für Strecken über 50 km kann auf Antrag eine höhere Gebühr durch das Präsidium genehmigt werden. Dies gilt auch, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung von Langstreckenwanderungen Transporte der Teilnehmer erforderlich sind. Dabei darf der Preis für den Transport kein Bestandteil der Startgebühr sein und muss in der Ausschreibung gesondert ausgewiesen werden.
7. Alle Startkarten ordentlicher Mitglieder sind über den DVV zu beziehen. Für jede Startkarte ist an den DVV eine Startkartenabgabe in Höhe von € 1,- zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet bis spätestens 1

Monat nach der Veranstaltung den Startkartenbestand gegenüber dem DVV zu melden.

8. Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, dem DVV die Teilnehmerzahlen in geeigneter Weise nachzuweisen (Offenlegung). Pro Teilnehmer ist eine Abgabe von € 1,- zu entrichten. Diese Regelung gilt im übertragenen Sinne für alle weiteren Veranstaltungsformen, wo die Startgebühr vom Veranstalter festgelegt wird.

§ 5 Wanderwege

1.1. Die Startgebühr bei Permanenten Wanderwegen (PW), ebenso bei Rad/Schwimmen, beträgt € 3,- für Teilnehmer einschließlich Vergabe des Wertungsstempels. Wird vom Veranstalter der Erwerb einer Auszeichnung angeboten, sind die Vorgaben der Finanzordnung gemäß § 4 Ziffer 3 zu beachten.

1.2. Der Veranstalter zahlt im Jahr je PW eine Grundgebühr von € 50,-. Ein Permanenter Wanderweg ist stets von der Grundgebühr ausgenommen.

1.3. Alle Startkarten sind über den DVV zu beziehen. Für jede Startkarte ist an den DVV eine Startkartenabgabe in Höhe von € 1,- zu entrichten.

2.1. Die Betreiber von Rund- und Weitwanderwegen (RWW), einschließlich Rad, zahlen pro Jahr eine Grundgebühr von € 50,-.

2.2. Die Startgebühr für den gesamten Weg wird vom Präsidium auf Antrag des Betreibers genehmigt.

2.3. Lässt der Betreiber eines RWW die Erwanderung von Einzeletappen zu, beträgt die Startgebühr pro Etappe € 3,- und der Betreiber muss Einzelstartkarten wie für die PW verwenden.

§ 6 Geführte Wanderungen

1.1. Die Startgebühr bei Geführten Tageswanderungen beträgt € 3,- für Teilnehmer einschließlich Vergabe des Wertungsstempels. Wird vom Veranstalter der Erwerb einer Auszeichnung angeboten, sind die Vorgaben der Finanzordnung gemäß § 4 Ziffer 3 zu beachten. Die Höhe der Startgebühr bei Erlebniswanderungen wird vom Veranstalter festgelegt. Die herkömmliche Startgebühr darf nicht unterschritten werden. Über die Startgebühr für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre entscheidet der Veranstalter. Sie darf nicht mehr als die herkömmliche Startgebühr betragen.

1.2. Die Startgebühr bei Geführten Tageswanderungen bei Langstrecken von 42 km und mehr beträgt € 6,50 für Teilnehmer einschließlich Vergabe des Wertungsstempels.

1.3. Der Veranstalter zahlt pro Geführter Tageswanderung eine Grundgebühr von € 45,-

1.4. Der Veranstalter zahlt pro Geführte Wanderwoche eine Gebühr von € 100,-.

1.5. Der Teilnehmer entrichtet für die Wanderwoche an den Veranstalter eine Teilnahmegebühr. Diese Teilnahmegebühr beinhaltet alle anfallenden Kosten wie Startkarte, Wanderführer, Bustransfer, Versicherung, Volkssportauszeichnung und ggf. Übernachtung. Die einzelnen Kosten müssen detailliert aufgeführt werden.

1.6. Die Teilnahmegebühr für die Wanderwoche sowie die Ausschreibung dazu ist vom Geschäftsführer genehmigen zu lassen.

§ 7 Zahlungsverzug

1. Ein Mitglied kommt in Zahlungsverzug, wenn die Beiträge, Abgaben und Gebühren nicht innerhalb der festgelegten Frist gemäß § 1 Ziffer 2 der Finanzordnung sowie der vom Verband vorgegebenen Zahlungsziele entrichtet werden.

2. Es gelten folgende Mahngebühren:

1. Mahnung (Erinnerung): € 5,- (Wird nur erhoben, wenn bis zu einer angekündigten Fristsetzung nicht gezahlt wird. Bei Zahlung innerhalb dieser Frist entfällt Mahngebühr)

2. Mahnung: € 12,50 (einschließlich 1. Mahngebühr)

3. Mahnung: € 22,50 (einschließlich 1. und 2. Mahngebühr)

Mahngebühren werden jeweils schriftlich angekündigt.

3. Folgen des Zahlungsverzuges:

- Veranstaltungssperre bis zum Eingang der Zahlung,

- Verlust des Stimmrechts als Mitglied und/oder

- Ausschluss aus dem Verband nach Ablauf der Zahlungsfrist und einer durch die Geschäftsstelle mit Einschreibebrief gestellten Nachfrist von einem Monat.

4. Einem Zahlungsverzug steht die nicht fristgerechte Vorlage der Startkartenbestandsmeldung gemäß § 4 Ziffer 7 gleich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Finanzordnung wurde durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 13. Mai 2023 in der derzeitigen Fassung genehmigt.